



Merkblatt

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestprodukten für <u>Unternehmen und Gewerbetreibende</u>

Unternehmen und Gewerbetreibende müssen beim Umgang mit Asbestprodukten die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und speziell die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) "Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" beachten. Im wesentlichen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Organisatorische Maßnahmen vor Aufnahme der Arbeiten:

- Der Unternehmer hat vor Aufnahme der geplanten Baumaßnahmen zu ermitteln, ob mit asbesthaltigen Baustoffen zu rechnen ist (im Zweifelsfall sind Materialproben durch ein Prüfinstitut auf ihren Asbestgehalt prüfen zu lassen)
- Die Arbeiten sind 14 Tage vorher dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft anzuzeigen
- Die Arbeiten dürfen nur von sachkundige Unternehmen ausgeführt werden. (Zulassung des Gewerbeaufsichtsamtes für Asbestarbeiten ist für die Unternehmen erforderlich. Auflagen nach TRGS 519 müssen erfüllt sein, wie z.B. qualifizierte Sachkundige und entsprechende Ausstattung)
- Es ist eine Betriebsanweisung und ein Arbeitsplan zu erstellen und die Beschäftigten sind dementsprechend zu unterweisen
- Die Beschäftigten sind arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien G 1.2 (Asbeststaub) und G 26 (Atemschutz) zu unterziehen
- Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen mit keinerlei Asbestarbeiten beschäftigt werden
- Es müssen Waschgelegenheiten sowie getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitsund Straßenkleidung auf der Baustelle zur Verfügung stehen (Auflagen der Berufsgenossenschaft)
- Bei Arbeiten länger als 3 Tage wird eine Dusche auf der Baustelle benötigt
- Es sind zugelassene Industriestaubsauger der Kategorie K 1 bzw. der Staubklasse H-Asbest auf der Baustelle bereitzuhalten und für Reinigungszwecke (z. B. Absaugen der Unterkonstruktionen) zu verwenden
- Die von den Asbestarbeiten betroffenen Arbeitsbereiche sind deutlich abzugrenzen und zu kennzeichnen; Unbefugten ist das Betreten der Arbeitsbereiche zu untersagen

Schutzmaßnahmen während der Arbeiten:

- Die maximale Arbeitszeit pro Tag darf 8 Stunden betragen und 40 h / Woche nicht überschreiten
- Es muss ein sachkundiger Aufsichtsführender (mit anerkanntem Lehrgang) ständig auf der Baustelle anwesend sein
- Essen, Trinken und Rauchen ist während der Arbeiten verboten
- Die Beschäftigten haben persönliche Schutzausrüstung (Atemschutzmaske mit P2-Filter und Schutzanzug) zu benutzen
- Die mechanische Bearbeitung der AZP durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen o. ä. ist verboten
- Unbeschichtete AZP sind vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln zu besprühen oder ständig feucht zu halten
- AZP nicht zerbrechen, werfen, über Kanten ziehen oder mit Schuttrutschen ablassen (staubarmes Arbeiten)
- AZP sind entgegen der Einbaurichtung abzubauen; Verschraubungen sind zu lösen
- Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von herabfallenden Bruchstücken sind auszulegen
- Bauwerksöffnungen sind während der Arbeiten verschlossen zu halten bzw. abzudichten (unmittelbar davon betroffene Dritte, wie z. B. Nachbarn, sind diesbezüglich zu informieren)
- Nach Entfernen der AZP sind die Dachrinnen zu spülen und die Unterkonstruktion mit einem H1-Sauger abzusaugen bzw. feucht abzuwischen
- Die Arbeitsbereiche und die Lagerstelle f
 ür Asbestabf
 älle sind zu kennzeichnen
- Die ausgebauten AZP sind bis zum Abtransport staubdicht verpackt zu lagern (z.B. in Big-Bags) und anschließend zeitnah auf eine zugelassene Deponie zu entsorgen.

Hinweis:

Eine Reinigung von unbeschichteten Dachplatten ist nicht zulässig; die Reinigung von Fassadenplatten darf lediglich mit drucklosem Wasserstrahl und einem Schwamm o. ä. erfolgen. (Reinigung mit abtragenden Geräten wie Kehren, Bürsten o.ä. ist nicht zulässig)

Eine Wiederverwendung oder das Inverkehrbringen der abgebauten AZP ist absolut untersagt (§ 15 GefStoffV und ChemVerbotsV)

Straftatbestand!

Für den Vollzug dieser Vorschriften ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Waldkraiburg
Telefon Nr.: 959-1741